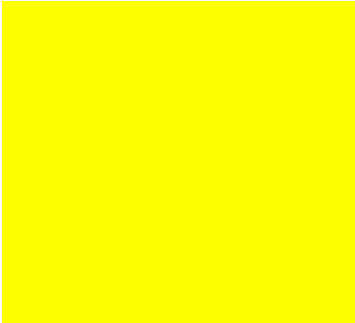




GEMEINDE HITTNAU



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 8. April 2026

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

8. April 2026
1. Juni 2026
14. April 2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeines	
Art. 1	Generelles	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
II.	Personelles	
Art. 3	Aufgaben der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft im Friedhof- und Bestattungswesen	4
Art. 4	Aufgaben Friedhofsgärtnerin/Friedhofsgärtner	5
III.	Bestattungsordnung	
Art. 5	Bestattung	5
Art. 6	Leistungen der Gemeinde	5
Art. 7	Bestattung auswärtiger Personen	5
Art. 8	Bestattungszeiten	6
Art. 9	Grabgeläute	6
Art. 10	Abdankung	6
IV.	Grabstätten	
Art. 11	Eigentumsrechte	6
Art. 12	Gräberarten	6
Art. 13	Grösse der Gräber	7
Art. 14	Reihenfolge	7
Art. 15	Ruhefrist	7
Art. 16	Zusätzliche Urnenbestattung	7
Art. 17	Belegung Gemeinschafts- und Sternenkindergab	8
Art. 18	Grabschmuck beim Gemeinschafts- und Sternenkindergab	8
Art. 19	Schriftplatten/Gravuren Gemeinschafts- und Sternenkindergab	8
Art. 20	Familiengräber	9
V.	Grabmäler	
Art. 21	Grabbezeichnung	9
Art. 22	Gestaltung der Gräber	9
Art. 23	Genehmigungspflicht	9
Art. 24	Zeitpunkt der Aufstellung	10
Art. 25	Instandhaltung der Gräber	10
Art. 26	Masse der Grabmäler	10
Art. 27	Materialien	11
Art. 28	Verbotene Materialien	11
Art. 29	Einfassungen und Sockel	12
Art. 30	Ausnahmen	12

		Seite
VI.	Bepflanzung	
Art. 31	Bepflanzung	12
Art. 32	Grabpflegevertrag	12
Art. 33	Einfassung	12
Art. 34	Art der Pflanzen	13
Art. 35	Familiengräber	13
Art. 36	Vorsicht bei der Anpflanzung	13
VII.	Ordnungsvorschriften	
Art. 37	Öffnungszeiten des Friedhofes	13
Art. 38	Verhalten auf dem Friedhof	13
Art. 39	Schäden	14
Art. 40	Strafbestimmungen	14
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 41	Beschwerden	14
Art. 42	Rechtsmittel	14
Art. 43	Gebühren	14
Art. 44	Rechtsschutz	14
Art. 45	Inkraftsetzung	15

Präambel

Der Friedhof Hittnau ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Die im Reglement aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen oder weiblichen Bezeichnungen im Text, allen Geschlechtern offen.

I. Allgemeines

Generelles

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Grabmalbewilligungen;
- b) Grabpflegeverträge;
- c) Familiengräber;
- d) Bewilligungen für die Bestattung von Personen, die nicht in der Gemeinde wohnten;
- e) Exhumierungen und Urnenversetzungen;
- f) Räumung der Gräber.

Der Gemeinderat ernennt die Friedhofsgärtnerin/den Friedhofsgärtner sowie das Bestattungsunternehmen.

II. Personelles

Aufgaben der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft im Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 3

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen und die damit verbundenen administrativen Arbeiten bezüglich Grabunterhalt und -pflege;
- b) Erteilung von Bestattungsbewilligungen;
- c) Festsetzen und Vorbereiten der Abdankungen und Bestattungen;
- d) Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung;

- e) Anordnung des Aufstellens der Trauerurne und des Grabgeläutes;
- f) Führung des Bestattungsregisters und des Rechnungswesens.

Aufgaben Friedhofsgärtnerin/Friedhofsgärtner

Art. 4

- a) Öffnen und Zudecken der Gräber;
- b) Aufräumen des Grabplatzes und Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes;
- c) Sicherstellung der ordnungsgemässen Bestattung;
- d) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof;
- e) Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage;
- f) Wartung des Friedhofgebäudes und der Einrichtungen und Werkzeuge;
- g) Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen.

III. Bestattungsordnung

Bestattung und Transport

Art. 5

Das Bestattungsamt trifft in Absprache mit den Angehörigen und der jeweiligen Glaubensgemeinschaft alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Leichenschau, Einsargen, Leichentransport, Festsetzen der Bestattungszeit, Publikation usw.). Die Wünsche der Hinterbliebenen sind im Rahmen der Bestattungsverordnung und der örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Transporte der Verstorbenen erfolgen ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Im Friedhof werden die Einwohnerinnen/Einwohner sowie Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde Hittnau bestattet.

Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch über das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde verfügten, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann auf schriftliches Gesuch der anordnungsberechtigten Person hin die Bestattung bewilligen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit der verstorbenen Person mit der Gemeinde.

Leistungen der Gemeinde

Art. 6

Bei der Bestattung einer Gemeindewohnerin/eines Gemeindewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Sie stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Bestattung auswärtiger Personen

Art. 7

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Hittnau hatten, ist nur mit Bewilligung der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft gestattet.

Bei der Bestattung verstorbener Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hittnau hatten, werden die Selbstkosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt.

Eine Ausnahme bilden ehemalige Einwohnerinnen/Einwohner von Hittnau, die aufgrund eines Heimeintritts ihren letzten Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen mussten. In jenem Fall werden die Leistungen gemäss Art. 6 des vorliegenden Reglements übernommen bzw. entsprechend in Rechnung gestellt.

Bestattungszeiten

Art. 8

Die Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr (Einläuten 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr) an Werktagen statt.

Stille Bestattungen sollen in der Regel während des Elfuhrläutens erfolgen.

Mit Einverständnis der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft können die Bestattungen auch zu anderen Tageszeiten erfolgen.

Grabgeläute

Art. 9

Allen Bestattungen geht ein Grabgeläute voraus, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Abdankung

Art. 10

Für die Bestattungsfeier steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Hittnau zur Verfügung.

IV. Grabstätten

Eigentumsrechte

Art. 11

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Gräberarten

Art. 12

Die Grabstätten werden in 6 Typen eingeteilt:

- Typ I: Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren;
- Typ II: Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren;
- Typ III: Urnengräber;
- Typ IV: Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen;
- Typ V: Urnengemeinschaftsgrab
- Typ VI: Sternenkindergab für Fehl- oder Totgeburten und kurz nach der Geburt verstorbene Kinder.

Grösse der Gräber

Art. 13

Die Gräber haben folgende Dimensionen (in cm):

		Länge	Breite	Tiefe
Typ I	Erdgräber (Erw. + Kinder ab 6J.)	200	90	120
	Pflanzfläche	80	90	-
Typ II	Erdgräber (Kinder unter 6 J.)	150	70	80
	Pflanzfläche	80	90	
Typ III	Urnengräber	120	80	60
	Pflanzfläche	70	80	-
Typ IV	Familiengräber für 2 Personen	200	200	150/80
	Familiengräber für 3 Personen	200	300	150/80
Typ V	Urnengemeinschaftsgrab	Keine individuellen Flächen ausgeschieden		
Typ VI	Sternenkindergab	Keine individuellen Flächen ausgeschieden		

Reihenfolge

Art. 14

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Bestattung sind nicht zulässig.

Ruhefrist

Art. 15

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann nach Ablauf der Ruhefrist die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hittnau mindestens 1 Monat vor der Räumung publiziert. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden diese angeschrieben und über die Räumung informiert.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie die Wegnahme von Grabzeichen sind nicht gestattet.

Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

Zusätzliche Urnenbestattung

Art. 16

In bestehenden Gräbern können mit Einwilligung der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft nachträglich Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.

Die gesetzliche Ruhefrist des Grabes wird dadurch nicht verlängert.

Für nachträglich beigesetzte Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

In einem bestehenden Erdgrab der Grabart Typ I kann ein Sarg plus maximal 4 Urnen und bei einem Urnengrab der Grabart Typ III dürfen zusätzlich 3 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen im Familiengrab Typ IV ist nicht beschränkt.

Belegung Gemeinschafts- und Sternenkindergab

Art. 17

Das Gemeinschaftsgrab ist auf Wunsch für eine unbenannte Urnenbestattung in einer dafür ausgeschiedenen Rasenfläche angelegt. In besonderen Fällen, z. B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgräber angeordnet werden.

Das Sternenkindergab ist für die Beisetzung von Fehl- oder Totgeburten und kurz nach der Geburt verstorbene Kinder vorgesehen. Es ist als Gedenkstätte in einer dafür ausgeschiedenen Fläche angelegt.

Sowohl beim Gemeinschaftsgrab als auch beim Sternenkindergab sind nur Feuerbestattungen und Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne) zulässig. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet.

Grabschmuck beim Gemeinschafts- und Sternenkindergab

Art. 18

Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Grabschmuck (Kränzen, Schalen, persönlichen Gegenständen usw.) während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung gestattet. Ist diese Frist abgelaufen oder der Blumen- und Grabschmuck verwelkt, wird dieser vom Friedhofsgärtner entfernt.

Grabschmuck in kleinem Umfang kann auf dem dafür vorgesehenen Ort beim Gemeinschafts- oder Sternenkindergab platziert werden. Die im Boden eingelassenen Basaltplatten beim Gemeinschaftsgrab weisen auf diesen Ort hin. Beim Sternenkindergab ist um die Gedenkskulptur Platz für den Grabschmuck vorgesehen. Die Friedhofsgärtnerin/der Friedhofsgärtner entfernt Grabschmuck, der nicht diesen Bestimmungen entspricht oder optisch nicht mehr ansprechend ist.

Schriftplatten/Gravuren Gemeinschafts- und Sternenkindergab

Art. 19

Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen beschriftet.

Beim Sternenkindergab kann der Vorname des Kindes in ein Gedenkelement der Anlage eingraviert werden.

Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.

Familiengräber

Art. 20

Für Familiengräber können besondere Plätze mietweise erworben werden. Die Benützungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt. Sie kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Mietzeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sein denn, der Vertrag wird verlängert.

In Familiengräbern können die Mieterin/der Mieter und deren/dessen Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft.

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung mind. 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

V. Grabstätten

Grabbezeichnung

Art. 21

Die Gräber I, II und III erhalten als einheitliches Grabzeichen von der Gemeinde ein Holzkreuz. Ersetzen die Angehörigen dieses Grabkreuz durch ein eigenes Grabmal, so ist das Holzkreuz der Friedhofsgärtnerin/dem Friedhofsgärtner zurückzugeben.

Gestaltung der Grabmäler

Art. 22

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an eine Verstorbene/einen Verstorbenen wachhalten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes weder im Gesamten noch in Reihen gefährden oder stören.

Das Grabmal soll sich in Ausmass, Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Grabmäler sind in der Regel mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu versehen.

Genehmigungspflicht

Art. 23

Für das Aufstellen oder die Änderung von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft.

Die Bewilligung ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, einzuholen.

Mit dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung des Grabmales im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie die Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, entfernen zu lassen.

Zeitpunkt der Aufstellung

Art. 24

Grabmäler dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 9 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist. Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen ist mit der Friedhofsgärtnerin/dem Friedhofsgärtner abzusprechen.

Instandhaltung der Grabmäler

Art. 25

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie von der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

Masse der Grabmäler

Art. 26

Typ I		Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren				
		min. Höhe	max. Höhe	max. Breite	max. Länge	min. Dicke
Steine	cm	-	100	50	-	12
Kreuze	cm	-	100	60	-	-
Liegende Platten	cm	-	15	45	60	8
Typ II		Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren				
Typ III		Urnengräber				
		min. Höhe	max. Höhe	max. Breite	max. Länge	min. Dicke
Steine	cm	-	90	45	-	12
Kreuze	cm	-	90	40	-	-
Liegende Platten	cm		15	40	40	8
Typ IV		Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen (freie künstlerische Form)				
		min. Höhe	max. Höhe	max. Breite	max. Länge	min. Dicke
Steine	cm	90	170	160	-	20
Liegende Platten	cm	15		150	70	12

Das maximale Höhenmass darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen und Steinen mit spitzen, stark abgedachten, eingeschweiften, runden und versetzten Kopfparteien um 10 cm überschritten werden, nicht aber die maximalen Höchstmasse. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 10 cm überschreiten.

Auf ein Familiengrab darf nur ein Denkmal errichtet werden. Alle liegenden Platten müssen ein Gefälle zum Fussende von 10% aufweisen.

Materialien

Art. 27

Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden.

Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht und nicht serienmässig bearbeitet sein.

Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:

- Naturstein;
- Hartholz;
- Schmiedeeisen / Eisen unbehandelt;
- Bronze;
- Glas;
- Kupfer;
- Stahl;
- Aluminium.

Schrift und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 7 x 9 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Verbotene Materialien

Art. 28

Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Kunststeine;
- Kunststoffe;
- Klinker;
- Blech;
- Gusseisen;
- Draht;
- Porzellan;
- Email und ähnliche Materialien.

Einfassungen und Sockel

Art. 29

Einfassungen der Gräber mit Stein, Kunststein, Metall, Holz etc. sind nicht gestattet. Sichtbare Sockel sind nur ausnahmsweise zulässig.

VI. Bepflanzung

Bepflanzung

Art. 30

Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht den Angehörigen frei, die notwendigen Arbeiten selbst vorzunehmen oder der Friedhofsgärtnerin/dem Friedhofsgärtner zu übertragen.

Gräber, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsgärtnerin/den Friedhofsgärtner mit Immergrün zu bepflanzen.

Grabpflegevertrag

Art. 31

Es ist möglich, bei der Gemeinde einen Grabpflegevertrag abzuschliessen. Die Gemeinde erteilt der Friedhofsgärtnerin/dem Friedhofsgärtner den Auftrag für eine übliche Bepflanzung. Die Festsetzung des Betrages für die Bepflanzung des Grabes ist Sache des Gemeinderates.

Einfassung

Art. 32

Ist die Gräberreihe fertiggestellt und hat sich die Erde gesetzt, legt die Gemeinde Bodenplatten zwischen die Gräber und erstellt eine Reihenfassung aus immergrünen winterharten Bodendeckungspflanzen.

Bei Erdbestattungen bepflanzt die Gemeinde den wegseitigen Grabteil nach dem Setzen der Graberde mit immergrünen, winterharten Bodendeckungspflanzen.

Art der Pflanzen, Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

Art. 33

Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern, die höher als das Grabmal sind, und ungeeigneten Pflanzen ist verboten.

Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze usw. können von der Friedhofsgärtnerin/vom Friedhofsgärtner entfernt werden.

Schnittblumen sollen nur in Einsteckvasen auf den Gräbern aufgestellt werden. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt. Leere Wassergefäße dürfen nicht herumliegen.

Wenn Pflanzen wegen ihrer Höhe und/oder Ausdehnung das eigene sowie Nachbargräber beeinträchtigen, werden sie durch die Friedhofsgärtnerin/den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder wenn nötig entschädigungslos entfernt. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen. Die Angehörigen werden, wenn möglich vorher benachrichtigt.

Familiengräber

Art. 34

Die Bepflanzung der Familiengräber ist den Reihengräbern anzupassen.

Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt den nächsten Verwandten Rechnung, die das nächste Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Miete.

Vorsicht bei der Anpflanzung

Art. 35

Den Betreuenden der Gräber ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber zu betreten und die darauf befindlichen Pflanzen zu beschädigen.

VII. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten des Friedhofes

Art. 36

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

Verhalten auf dem Friedhof

Art. 37

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern ist der Zutritt zur Friedhofanlage nur unter Aufsicht Erwachsener gestattet.

Den Anordnungen der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) Beschädigungen aller Art;
- c) das Mitführen von Fahrrädern und Hunden;
- d) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in den Friedhofanlagen oder auf fremden Gräbern;
- e) Ablegen von Abraum ausserhalb dafür bestimmter Orte und Behälter;
- f) das Betreten fremder Gräber.

Schäden

Art. 38

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse und durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Strafbestimmungen

Art. 39

Übertretungen dieses Reglements werden bei der Polizei angezeigt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschwerden

Art. 40

Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofwesen sind schriftlich an die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft zu richten.

Rechtsmittel

Art. 41

Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids eine Neubeurteilung verlangt werden.

Gebühren

Art. 42

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Rechtsschutz

Art. 43

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Inkraftsetzung

Art. 44

Dieses revidierte Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juni 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

C. Hächler
Gemeindepräsident

B. Meier
Gemeindeschreiber